

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

(In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ zu verstehen.)

Klasse M1:

Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Klasse N1:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

Klasse N2:

Fahrzeuge, die mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen

Klasse L6e:

Leichtkraftfahrzeug, 4rädig (unter 350 kg Leermasse (ohne Batterien), bis 50 cm³ und bis 45 km/h

Klasse L7e:

leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (zulassungspflichtig)
- 4rädig (bis 400 kg Leermasse (bis 550 kg Leermasse für Güterbeförderung) und ohne Batterien bis 15 kW

Quelle: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)